

Beschluss Nr. 331/2026

Schwyz, 12. Mai 2026 / ju

Motion M 18/25: Beibehaltung des Abzugs von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 1. Dezember 2025 haben Kantonsrat Dave Heinzer und fünf Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Am 28. September 2025 wurde der Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften vom Volk angenommen. Damit entfällt auf Bundesebene künftig die Möglichkeit, Aufwendungen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen im Bereich von selbst bewohnten Liegenschaften vom Einkommen abzuziehen. Die Kantone können jedoch weiterhin steuerliche Abzüge für solche Massnahmen vorsehen.

Die Abschaffung von steuerliche Abzügen auf energetische Sanierungen trifft vor allem den Gebäudebereich hart. Es sind rund 1.5 Millionen Gebäude der Schweiz dringend sanierungsbedürftig. Mit der heutigen Sanierungsrate, welche mit ca. 1% enorm tief ist, würde es 100 Jahre dauern bis alle Gebäude der Schweiz einen langfristig nachhaltigen Standard erreicht hätten.

Damit die Gebäudesanierungsrate im Kanton Schwyz nicht noch mehr abnimmt und auch einen Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele (Energie- und Klimaplanung 23+) des Kantons leistet, ist es sachgerecht und volkswirtschaftlich sinnvoll, diesen steuerlichen Anreiz auf kantonaler Ebene beizubehalten. Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen tragen wesentlich zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Reduktion von CO₂-Emissionen und zur langfristigen Wertsteigerung von Liegenschaften bei. Der Wegfall dieses finanziellen Anreizes würde Investitionen in die energetische Sanierung und den Umweltschutz stark erschweren.

Die vorgeschlagenen Massnahmen verbessern die Versorgungssicherheit, da Gebäude durch energetische Sanierungen und energieeffiziente Technologien weniger Energie benötigen (z. B. Wärmepumpen oder verbesserte Dämmungen) oder vermehrt selbst produzieren und speichern (z.B. PV-Anlagen mit lokalem Stromspeicher zur Netzentlastung und Erhöhung des Eigenverbrauchs). Dies verringert die Abhängigkeit der Schweiz und damit auch des Kantons Schwyz vom Import

fossiler Energien sowie von schwankenden Energiemärkten, was in der aktuellen Zeit begrüssenswert ist.

Nach der Annahme des Bundesbeschlusses am 28. September 2025 besteht die reale Gefahr, dass viele Eigentümer kurzfristig, also noch in den kommenden zwei Jahren, alle derzeit noch steuerlich abzugsfähigen Sanierungsmassnahmen vorziehen bzw. ein kurzer „Sanierungs-Boom“ ausgelöst wird. In den darauffolgenden Jahren ist mit einem deutlichen Rückgang der Sanierungsaktivitäten zu rechnen, was zu ausgeprägten Nachfrageschwankungen im regionalen Handwerk führt. Durch die Beibehaltung des Steuerabzugs schafft der Kanton einen Anreiz für eine kontinuierliche und mittel- bis langfristig planbare Umsetzung von Gebäudesanierungen. Damit wird zur kontinuierlichen Auslastung im Handwerk beigetragen und eine „Sanierungslücke“ nach 2027 abgedeckt, was den hiesigen Handwerkerunternehmen Entlastung bringt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Teilrevision des Steuergesetzes des Kantons Schwyz (StG/SZ) vorzulegen, mit welcher § 32 wie folgt angepasst wird:

Bisheriger Wortlaut von § 32 Abs. 2 StG/SZ (Auszug):

„Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind abziehbar: (...)

a) die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Liegenschaften soweit sie nach Bundesrecht abzugsfähig sind.“

Neuer Wortlaut (Vorschlag):

„Bei Liegenschaften im Privatvermögen sind abziehbar: (...)

a) die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Liegenschaften, unabhängig davon, ob sie nach Bundesrecht abzugsfähig sind. Der Regierungsrat bestimmt die näheren Voraussetzungen und Abgrenzungen.“

Mit dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass der Kanton Schwyz weiterhin einen eigenständigen Anreiz für energiesparende und umweltschonende Investitionen bietet. Der Kanton soll damit ein Zeichen setzen für eine nachhaltige Bau- und Wohnpolitik, die ökologische Verantwortung mit wirtschaftlicher Vernunft verbindet.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Am 20. Dezember 2024 hat das Eidgenössische Parlament den Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften (BBI 2025 17) und das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung (BBI 2025 23) verabschiedet. Mit der Annahme des Bundesbeschlusses durch Volk und Stände am 28. September 2025 wurde aufgrund der Verknüpfungsklausel (II, Abs. 2) auch die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung geschaffen.

Das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung enthält verschiedene Bestimmungen zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) und zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14). Wesentlicher Inhalt des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung ist die Aufhebung der Besteuerung des Mietwerts von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die steuerpflichtigen Personen aufgrund von Eigentum oder unentgeltlichen Nutzungsrechten für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (Eigenmietwert). Im Weiteren wird die Abzugsmöglichkeit für Liegenschaftskosten und Schuldzinsen neu geregelt. Die Kantone müssen die harmonisierungsrechtlichen Bestimmungen umsetzen,

erhalten aber die Möglichkeit, bestimmte bisherige Abzüge weiterzuführen (Wahlrecht). Das Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung betrifft nur Liegenschaften im Privatvermögen, für Geschäftsliegenschaften findet es keine Anwendung bzw. bleibt das bestehende Recht weiterhin anwendbar.

Der Bundesrat wird die beiden Bundeserlasse voraussichtlich per 1. Januar 2029 in Kraft setzen. Die Kantone ihrerseits sind verpflichtet, die harmonisierungsrechtlichen Vorschriften ebenfalls auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung im kantonalen Steuerrecht umzusetzen. Sollte die kantonale Umsetzung verspätet erfolgen, findet das Bundesrecht gestützt auf Art. 72 Abs. 2 StHG direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Recht widerspricht. Diesfalls sind die erforderlichen vorläufigen Vorschriften von der Kantonsregierung zu erlassen (Art. 72 Abs. 3 StHG).

2.2 Abzug für Energiesparen und Umweltschutz

Der geltende § 32 Abs. 2 Bst. a des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG, SRSZ 172.200) bestimmt für Liegenschaften im Privatvermögen u. a., dass Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt sind und zum Abzug gebracht werden können, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Auch nach dem neuen, noch nicht in Kraft gesetzten Art. 78h Abs. 2 E-StHG können die Kantone Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz vorsehen, dies aber nur bis das Ziel einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz erreicht ist, längstens bis zum Jahr 2050. Anders ist die neue Regelung beim Bund. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung wird dieser Abzug für den Bereich der direkten Bundessteuer abgeschafft.

Welche Kosten künftig im Einzelnen abgezogen werden können, bestimmt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen (Art. 78h Abs. 2 E-StHG). Diese Kosten sind auch in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar (Abzugsvortrag), soweit sie in der Steuerperiode, in der sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 78h Abs. 3 E-StHG). Beide Regelungen entsprechen bereits dem geltenden Recht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a und Abs. 3^{bis} StHG und § 32 Abs. 2 Bst. a StG).

2.3 Motion

Die vorliegende Motion enthält als Vorschlag einen ausformulierten Entwurf zur Anpassung von § 32 Abs. 2 StG. Danach sollen die Kosten für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen an bestehenden Liegenschaften – unabhängig von deren Abzugsfähigkeit nach Bundesrecht – abziehbar sein. Die näheren Voraussetzungen und Abgrenzungen des Abzugs seien durch den Regierungsrat zu bestimmen.

Wie sich aus Ziffer 2.2 ergibt, lässt sich eine kantonale Norm in der Formulierung gemäss Motion mit dem zwingenden Harmonisierungsrecht des Bundes nicht vereinbaren. Art. 78h Abs. 2 E-StHG legt einerseits für Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, verbindlich fest, dass deren Abzugsfähigkeit durch das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmt wird. Andererseits wird der Abzug für Energiesparen und Umweltschutz zeitlich eingeschränkt. Er ist nur zulässig bis zur Erreichung einer ausgeglichenen Treibhausgasbilanz, längstens bis ins Jahr 2050. Aufgrund dieser abschliessenden bundesrechtlichen Regelung verbleibt den Kantonen im Bereich des Abzugs für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen kein Gestaltungsraum für eigenständige Ausführungsvorschriften, weder in inhaltlicher noch zeitlicher Hinsicht. Im Weiteren äussert sich der Motionsentwurf auch nicht zum Abzugsvortrag für Kosten von Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen. Dieser Abzugsvortrag ist jedoch für solche Kantone zwingend, welche den Abzug für Energiesparen und Umweltschutz auch künftig vorsehen wollen (Art. 78h Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 E-StHG).

2.4 Beurteilung

Der Regierungsrat unterstützt eine Weiterführung des Abzugs für Energiesparen und Umweltschutz bei Liegenschaften im Privatvermögen im Rahmen des Bundesgesetzes über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung. Mit der Beibehaltung des Abzugs bleibt der Anreiz zur Vornahme von Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen erhalten. Diese leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem ökologisch nachhaltigen Wohnungsbau und einer breiten Nutzung umweltschonender Energiequellen. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das Kernanliegen der Motion mit der nächsten Steuergesetzteilrevision umzusetzen. Dabei werden auch die weiteren harmonisierungsrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sein (vgl. Ziffer 2.3). Indes ist die Formulierung der Motion nicht direkt mit den bundesrechtlichen Vorgaben vereinbar. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 18/25 in ein Postulat umzuwandeln und erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber